

Extrait du registre aux délibérations du conseil communal de Waldbillig

Séance publique du 18 février 1994

Date de l'annonce publique de la séance: 10.02.1994

Date de la convocation des conseillers : 10.02.1994

Présents: M.M. BENDER Gérard, bourgmestre, GLODEN Fernand, échevin
Mme.HAAS-MINDEN Mariette,échevins, M.M. GOEDERT Camille,
LORANG Joseph, WAGNER Ernest, WEBER Edouard,conseillers.
SCHLAMMES Nico,secrétaire.

Absent: a) excusé : néant
b) sans motif: néant

Point de l'ordre du jour: 2

Reglement über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Kanalisationsreglement).

Der Gemeinderat,

Gesehen Artikel 50 des Dekretes vom 14.Dezember 1789 betreffend die Verfassung der Gemeindeverwaltungen;

Gesehen Artikel 3, Titel XI des Dekretes vom 16.-24. August 1790 über das Gerichtswesen;

Gesehen das Gemeindegesetz vom 13.Dezember 1988;

Gesehen das Gesetz vom 27.Juni 1906 über den Schutz der öffentlichen Gesundheit;

Gesehen das Gesetz vom 29.Juli 1930 betreffend die Verstaatlichung der Lokalpolizei, sowie es in der Folge abgeändert wurde;

Gesehen das Gesetz vom 21.November 1980 über die Organisation der Direktion des Gesundheitswesens;

Nach Einsicht des Gutachtens des mit der Sanitätsinspektion betrauten Arztes der Direktion des Gesundheitswesens vom 12 août 1993;

beschliesst folgendes Reglement zu erlassen:

I. Entwässerungspflicht

Art. 1.- Alle bebauten Grundstücke, die an Strassen und Plätzen liegen, in denen öffentliche Entwässerungsleitungen vorhanden sind oder angelegt werden, sind nach Massgabe der nachfolgenden Bedingungen vollständig in die Strassenkanäle zu entwässern.

Als bebaut gilt ein Grundstück, wenn auch nur auf einem Teil desselben ein Gebäude errichtet ist und das ganze eine wirtschaftliche Einheit bildet. Die Entwässerungspflicht gilt auch für solche Grundstücke, die, ohne unmittelbar an eine vorhandene kanalisierte Strasse anzugrenzen, durch einen privaten oder öffentlichen Weg mit einer solchen verbunden werden, oder deren Anschluss an eine Kanalisation nur durch ein oder mehrere fremde Grundstücke möglich ist.

Art. 2.- Die Gemeinde kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe, z.B. das Auftreten von Misständen (Pfützenbildung) durch ungenügende oberirdische Abführung des Niederschlagwassers, dies erfordern; im übrigen können unbebaute Grundstücke auf Antrag angeschlossen werden.

Art. 3.- Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Gebrauchsabnahme des Bautes ausgeführt sein.

Art. 4. - Werden auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Abwasserleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind, wenn die Gemeinde sie verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten die vorhandenen Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.

Art. 5. - Wird die Abwasseranlage erst nach der Errichtung des Bauwerkes hergestellt, so ist das Grundstück binnen zwei Monaten anzuschliessen, nachdem in ortsüblicher Weise bekanntgemacht worden ist, dass die Strassen oder der Ortsteil mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage ausgestattet sind. Bis zum Ablauf der Frist von zwei Monaten hat der Anschlussnehmer ausserdem auf seine Kosten alle vorhandenen und dann nicht mehr zulässigen eigenen Abwasseranlagen stillzulegen. Ohne Genehmigung der Gemeinde ist eine weitere Abwassereinleitung in die eigene Abwasseranlage unzulässig.

Art. 6. - Auf Grund besonderer Verhältnisse kann der Bürgermeister von der Anschlusspflicht überhaupt oder teilweise oder auf bestimmte Zeit entbinden.

II. Bedingungen für die Herstellung, die Wartung und die Benutzung des Anschlusses

Art. 7. - Der Anschluss an die Kanalisation unterliegt der Genehmigung durch den Bürgermeister, an den die Anträge zu richten sind. Dieser erteilt die Bauerlaubnis zur Herstellung und Veränderung der Entwässerungsanschlüsse und setzt die Bedingungen fest, welche die Entwässerungsanlagen und der Anschluss derselben an die Kanalisation erfüllen müssen, damit die öffentliche Gesundheit und Sicherheit gewährleistet sind und damit die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglementes erfüllt werden.

Die zuständigen Instanzen haben das Recht die Ausführung der Entwässerungsanlagen zu jeder Zeit und in allen Teilen zu prüfen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Lageplan 1:500

- Grundriss des Kellers oder des Untergeschosses im Masstab 1:100 oder 1:50, enthaltend das Hauskanalnetz, den Anschlusskanal und den Revisionsschacht.

Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt in besonderen Fällen Ergänzungen zu den bereits eingereichten Unterlagen zu verlangen.

Art. 8. - Bei Grundstücken, die an mehreren Strassen liegen, muss der Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage so erfolgen, wie es der Bürgermeister in jedem einzelnen Falle anordnet.

Art. 9. - Jeder Anschlussnehmer hat sein Grundstück mit den zur ordnungsgemässen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen. Gegen den Rückstau des Wassers aus dem öffentlichen Entwässerungsnetz in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau aus dem Abwassernetz entstehen, sind keine Entschädigungsansprüche an die Gemeinde gegeben.

Art. 10. - Jedes Grundstück erhält im Gebiet des Mischverfahrens nur einen unmittelbaren Anschluss an die Kanalleitung, im Gebiet des Trennverfahrens nur 2 Anschlüsse. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere selbstständig nutzbare Gebäude zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude dieses Grundstücks separat anzuschliessen.

Werden mehrere Anschlüsse beantragt, so hat der Bürgermeister darüber zu befinden.

Art. 11. - Die Leitungen des Anschlusses sind möglichst geradlinig und mit ausreichendem Gefälle anzulegen. Unvermeidliche Richtungsänderungen zu 2 geradlinigen Leitungsstrecken müssen durch Bogen vermittelt werden, deren Krümmungsdurchmesser mindestens viermal dem Leitungsdurchmesser entsprechen soll.

Alle Anlagen sind wirksam gegen Frost zu schützen. Im Freien liegende Leitungen sind zu diesem Zwecke mit einer Deckung von mindestens 0,70 m zu versehen. Jeder Anschluss ist mit einem Prüfschacht zu versehen.

Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung sowie die Anordnung des Prüfschachtes bestimmt die Gemeindeverwaltung.

Den Anschluss an den öffentlichen Abwasserkanal und zwar von der Eigentumsgrenze bis zum Hauptkanal, sowie die Ausbesserung, Reinigung, Erneuerung und sonstigen Veränderungen dieser Anschlussleitung führt die Gemeinde auf Kosten des Anschlussnehmers aus oder lässt sie durch einen Unternehmer ausführen.

Die Ausführung der Arbeiten im Inneren des Grundstücks bleibt dem Eigentümer überlassen.

Art. 12. - Die Abwässer müssen in die dazu vorgesehenen Kanäle eingeleitet werden, und zwar:

a) Strassen mit getrennten Regen- und Schmutzwasserkanälen (Entwässerung nach dem Trennverfahren): durch den Regenwasserkanal sind das Grund- und das Niederschlagswasser, durch den Schmutzwasserkanal das Schmutzwasser abzuführen. Zum Begriff Schmutzwasser sind neben den Abwässern aus WC und Urinalen (Fäkalabwässer), den Abwässern aus häuslichen Wasch- und Spülvorgängen aller Art und den gewerblichen Abwässern auch Abwässer aus Schwimmbecken, aus Kreislaufkühlanlagen und das Abwasser aus der Luftwäsche von Klimaanlage zu zählen.

In besonderen Fällen können Ausnahmen für den Anschluss folgender Abwässer in die Kanäle unter Auflagen und nur widerruflich von der Gemeinde zugelassen werden:

- Regenwasser in die Schmutzwasserkanäle für besseren Spülung

- unverschmutztes oder nach Vorschrift gereinigtes Abwasser aus Fabriken und Gewerbebetrieben, insbesondere Kühlwasser, in die Regenwasserkanäle.

b) Strassen mit nur einem Kanal (Entwässerung nach dem Mischverfahren): durch den Mischwasserkanal sind alle unter a) angeführten Abwässer abzuleiten; beim Einleiten von Grund- und Sickerwasser ist von der Gemeinde sicherzustellen, dass dadurch der Betrieb der Abwasseranlagen insbesondere der Kläranlage, nicht beeinträchtigt wird.

ANHANG

Technische Ausführungsbestimmungen für den Bau und die Wartung von Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke.

1. HERSTELLUNG DER ENTWÄSSERUNGSANLAGEN.

1.1. Prüfung der Anlagen.

1.1.1. Beginn und Fertigstellung der Arbeiten sind der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

1.1.2. Die fertige Anlage kann von einem Beamten geprüft werden, der die Beseitigung und die fachgemässe Erneuerung derjenigen Teile anordnet, die den Bedingungen dieser "Technischen Ausführungsbestimmungen" nicht entsprechen.

Erst nach Beseitigung festgestellter Mängel, darf die Anlage in Betrieb genommen werden.

1.2. Anschlussleitungen.

1.2.1. Wo getrennte Regen- und Schmutzwasserleitungen in einer Strasse vorhanden sind, müssen auch für die Grundstücke getrennte Anschlüsse für Regen- und Schmutzwasser angelegt werden, und ist diese Trennung in allen Teilen streng durchzuführen.

1.2.2. Der Anschluss der Entwässerungsleitungen an den Strassenkanal muss mittels eines Sattelstückes hergestellt werden.

1.2.3. Die Hauptanschlussleitungen müssen sowohl für Regen- als auch für Schmutzwasser eine minimale Weite von 150 mm haben.

1.2.4. Die Unterbrechung der Hauptleitungen durch einen Geruchsverschluss ist nicht gestattet.

1.3. Revisionsschächte.

1.3.1. Hinter der Frontmauer der Gebäude ist vor die Hauptabflussleitung ein Revisionsschacht mit dicht schliessendem, abnehmbarem Deckel (Guss oder Stahl) von genügender Stärke einzubauen.

1.3.2. Revisionsschächte von Privatanschlüssen auf öffentlichen Flächen sind nicht gestattet.

1.3.3. Der Revisionsschacht muß folgende Mindestabmessungen aufweisen:

Tiefe in cm	LICHTE WEITE	
	Rechteckig in cm x cm	Rund in cm Ø
bis 50	60 x 60	70
bis 100	70 x 80	80
über 100	80 x 90	90

1.4. Führung der Grundleitungen.

1.4.1. Die Führung der Abflussleitungen von den einzelnen Entwässerungsstellen hat in der Weise zu erfolgen, dass dieselben auf eine möglichst kurze Grundleitung zusammengeführt werden.

1.4.2. Diese Grundleitung soll ferner geradlinig sein und ausreichendes Gefälle besitzen.

1.4.3. Abgesehen von den in besonderen Fällen vorgeschriebenen Sand- und Fettsfängen, Hofsinkkasten usw. sind die Zweigleitungen im allgemeinen ohne jedes weitere Hindernis, das zu Schmutzablagerungen Veranlassung geben könnte, mit der Hauptleitung zu verbinden.

1.4.5. Unvermeidliche Richtungsänderungen zwischen zwei geradlinigen Rohrstrecken müssen durch Bogen vermittelt werden.

1.4.6. Alle Einmündungen einer Leitung in eine andere müssen unter einem spitzen Winkel von höchstens 45° und nur mit Übergangsstücken erfolgen.

1.4.7. Niemals darf die Verbindung zweier Rohre durch Anhauen der einen Leitung hergestellt werden.

1.5. Gefälle und Frostschutz der Leitungen.

1.5.1. Gefälle der Grundleitungen.

Die Gefälle der Abflussleitungen sind möglichst gleichmässig, nicht unter 1 : 100, und nicht über 1 : 20 anzulegen. Für grössere Höhenunterschiede ist es zweckmässig Absturzschächte anzuordnen. Ist es zur Erzielung eines besseren Gefälles notwendig, die Abflussleitungen über Kellersohle anzulegen, so können die zuständigen Instanzen verlangen, dass die Rohre an eine Kellerwand beziehungsweise Kellerdecke gelegt werden.

In diesem Falle ist eine sichere Befestigung der Leitungen mittels an den Rohrmuffen angebrachten Stützen oder Aufhängungen zu gewährleisten.

1.5.2. Frostschutz.

Alle Anlagen müssen gegen Frost geschützt sein. Ausserhalb des Gebäudes im Boden liegende Leitungen sollen zu diesem Zwecke eine Deckung von 0,70 m haben.

1.6. Putzöffnungen in Falleitungen.

In jede Falleitung ist ein Putzrohr einzubauen und luftdicht zu verschliessen, ebenso an allen Stellen, wo Ablagerungen zu erwarten sind.

1.7. Regenrohre.

- 1.7.1. Das Regenwasser von den Dachrinnen muss in Falleitungen, die möglichst senkrecht anzulegen sind, in die Kanäle geleitet werden.
- 1.7.2. Die an den Fassaden angebrachten Regenwasserrohre müssen in einer Höhe von 1 Meter in Gussrohren endigen.
- 1.7.3. Da beim Trennsystem unter allen Umständen Regenwasser aus den Schmutzwasserleitungen ferngehalten werden muss, ist es verboten, Wasserzisternen an die Schmutzwasserkanalisation anzuschliessen oder in die Regenabfallrohre irgend welche Vorrichtung anzubringen, welche eine Verbindung zwischen Regenwasser- und Schmutzwasserleitung auch nur zeitweilig ermöglichen könnte.
- 1.7.4. Besteht die Gefahr einer Verstopfung, so kann für die betreffende Leitung die Anbringung eines Sandfanges mit herausnehmbaren Schlammeimer verlangt werden.
- 1.7.5. Im Innern von Grundstücken können die Abfallrohre von kleinen Dachflächen und Balkonen oberirdisch nach einem Hofsinkkasten entwässern.

2. APPARATE.

2.1. Hofsinkkasten.

Alle vom Regen getroffenen Bodenflächen dürfen nur durch Hofsinkkasten entwässert werden. Hofräume müssen mit einem Gefälle nach dem Sinkkasten hin hergestellt sein. In die Hofsinkkasten dürfen bei Trennsystem nur Regenwasser abgeleitet werden; Schmutz- und Gebrauchswasser sind von demselben sorgfältigst fernzuhalten.

2.2. Kellerentwässerung.

Der Abfluss des Kellerwassers soll mit handelsüblichen Kellersinkkasten erfolgen. Kann eine Kellersohle nicht mit normalem Gefälle in das Kanalnetz entwässert werden, so ist eine elektrische dem Zweck entsprechende Hebeanlage vorzusehen.

2.3. Abscheider.

2.3.1. Die Bemessung, der Einbau und der Betrieb von Fett-, Öl- und Benzinabscheidern, sowie der eventuell vorge-lagerten Schlammfängen, müssen den allgemein gültigen Vorschriften (z. B. DIN-Normen) entsprechen.

2.3.2. Reinigung der Abscheider.

Für regelmässige Reinigung der Schlammfänge und Herausnahme der angesammelten Leichtflüssigkeiten ist Sorge zu tragen.

2.3.3. Die ausgehobenen Stoffe dürfen niemals an anderer Stelle wieder dem Kanal zugeführt werden.

2.3.4. Die brennbaren Flüssigkeiten sind so zu beseitigen, dass Gefahren aus ihnen nicht mehr entstehen können.

2.4. Spülapparate.

2.4.1. Die Spülvorrichtung der Aborte darf nicht in direktem Anschluss an die Trinkwasserleitung stehen. Sie ist vielmehr durch einen zwischengeschalteten Spülbehälter (Spülkasten) von der Hauptwasserleitung zu trennen. Der Spülapparat ist so einzurichten, dass er nach jeder Benutzung des Abortes in Tätigkeit gesetzt werden kann und jedesmal minimal 6 Liter in das Abortbecken abfliessen lässt.

2.4.2. Bei bestehenden Installationen kann die zuständige Behörde in begründeten Ausnahmefällen auch die Verwendung anderer Spülvorrichtungen zulassen, wenn dieselben die Gewähr für den gleichen Spüleffekt bieten und keine anderen sanitären Bedenken gegen sie sprechen.

2.5. Urinanlagen.

2.5.1. In öffentlichen Lokalen müssen die Urinanlagen mit Geruchsverschlüssen und automatischer Wasserspülung eingerichtet werden.

2.6. Lüftung der Fallrohre.

2.6.1. Die Abfallrohre sind zwecks ausreichender Lüftung möglichst in gleicher Lichtweite und ohne Schrägführung mindestens 50 Zentimeter über Dach zu führen.

Die Ausmündungen sind mit Schutzhauben zu versehen, deren freier Querschnitt mindestens dem Rohrquerschnitt gleich ist.

2.6.2. Die Ausmündungen der Lüftungsrohre über Dach sollen nicht in der Nähe von Fenstern oder anderen in Verbindung mit dem Gebäudeinnern stehenden Öffnungen liegen. Die geringsten Entfernungen sollen im allgemeinen 2 Meter seitlich und 1 Meter über dem obersten Teil der Öffnung liegen.

2.6.3. Falls ein häufiges Durchbrechen der Dachflächen durch die Entlüftungsrohre Misstände nach sich ziehen würde, kann die Vereinigung mehrerer Lüftungsrohre oberhalb des höchsten Einlaufs gestattet werden. Das gemeinschaftliche Luftrohr muss mindestens auf den nächst grösseren Querschnitt der hierbei vorhandenen grössten Falleitung erweitert werden.

2.6.4. Die Einführung von Lüftungsrohren in Schornsteine, auch wenn diese nicht benützt werden, oder in gemauerte Luftzüge, ist nicht zulässig.

3. GERUCHVERSCHLÜSSE.

3.1. Der Geruchverschluss muss das Austreten von Abwassergasen verhindern. Er soll nahe der Ablaufstelle angebracht werden.

3.2. Der Durchflussquerschnitt des Geruchverschlusses muss den freien Querschnittflächen der Ablaufventile und den Querschnittflächen der Anschlussleitungen so abgestimmt werden, dass bei den geforderten Abflussleistungen ein verschlussicherer und geräuscharmer Ablauf gewährleistet ist.

Deshalb empfiehlt es sich:

- 3.2.1. die lichte Weite der Anschlussleitung bei Geruchverschlüssen für Ablaufstellen mindestens um eine lichte Weite grösser als die lichte Weite der Geruchverschlüsse zu wählen,
- 3.2.2. den Geruchverschluss mit seinem Ableitungsschenkel mit einem möglichst kurzen Rohr an die Falleitung anzuschliessen.
- 3.3. Geruchverschlüsse sind mit mindestens folgenden Verschlusshöhen zu verwenden:
- | | |
|---|--------|
| - bei Abortspülbecken für Kinder, bei Abläufen für Bade- und Brausewannen | 50 mm |
| - bei Abläufen für Regenwasser | 100 mm |
| - bei allen übrigen Abläufen | 60 mm |
- 3.4. Rohrgeruchverschlüsse sind mit mindestens folgenden lichten Weiten zu verwenden:
- | | |
|---|-------|
| - bei Waschbecken, Bidets und Badewannen | 30 mm |
| - bei Ausgüssen, Spülbecken, Doppelspülen und dergleichen | 40 mm |
| - bei Urinalbecken | 50 mm |

4. MATERIALIEN.

Die zum Einbau verwendeten Materialien unterliegen der Bewilligung der Gemeindeverwaltung und sollen den allgemein gültigen Qualitätsnormen entsprechen (z. B. DIN). Die Wahl der Materialien ist abhängig vom Anwendungsbereich, dem örtlichen Verhältnis, sowie den Belastungsfaktoren.

5. SCHUTZ DER LEITUNGEN

5.1. Befestigung

Es ist stets darauf zu achten, dass Befestigungspunkte in genügender Anzahl vorhanden sind.

5.2. Ausdehnung.

Bei sämtlichen Materialien muss auf die verschiedenen mehr oder weniger grossen Ausdehnungskoeffizienten Rücksicht genommen werden. Dehnungsausgleicher geprüfter Bauart sind in genügender Zahl einzubauen.

5.3. Korrosion.

Die Rohrmaterialien und Verbindungen müssen innen und aussen gegen Korrosion durch entsprechende Oberflächenbehandlung geschützt werden.

5.4. Frost.

Alle Schmutzwasserleitungen sind unbedingt frostsicher zu verlegen.

5.5. Kondenswasser.

Wo Kondenswasserbildung entstehen kann, sind Ablaufleitungen luftdicht und wasserabweisend zu isolieren.

6. SCHALLSCHUTZANFORDERUNGEN.

Zur Vermeidung von störenden Geräuschübertragungen von Abwasserinstallationen und Sanitärgegenständen sind folgende Massnahmen erforderlich:

- Abwasserleitungen dürfen nur an schwere Wände (mindestens 220 kg/m²) befestigt werden und müssen schallisoliert verlegt werden. Eine starre Verbindung zwischen den Abwasserleitungen und dem Baukörper muss vermieden werden.
- Starke Richtungsänderungen von Abwasserleitungen sollen vermieden werden.
- Abwasserleitungen dürfen nicht freiliegend durch schutzbedürftige Räume, wie z. B. Wohn- und Schlafzimmer, verlegt werden. Wenn die Abwasserleitungen in Wandschlitzen verlegt werden, muss die flächenbezogene Masse der Restwand mindestens 220 kg/m² betragen.
- Beim Einbau von Bodeneinläufen müssen Schallbrücken zwischen dem schwimmenden Estrich und der Massivdecke vermieden werden.
- Bodenständige Sanitärgegenstände (Badewanne, Duschbecken, Klosettbecken, usw.) dürfen nur schallisoliert aufgestellt werden, z. B. auf Steinwollplatte oder schwimmenden Estrich und dürfen nicht mit dem Mauerwerk starr verbunden sein (Verfugen mit elastischem Dichtstoff).
- Wandhängende Sanitärgegenstände (Waschtische, Klosettbecken, etc.) müssen schallisoliert befestigt werden.

7. ROHRDIMENSIONEN.

7.1. Allgemeines.

Die lichte Weite der Rohrleitungen muss so gewählt werden, dass das Abwasser ordnungsgemäss abgeführt werden kann. Die Verwendung grösserer lichter Weiten als erforderlich ist zu vermeiden.

7.2. Lichte Weiten der Rohrleitungen.

Die lichte Weite muss mindestens so gross sein, wie sich aus folgender Tabelle ergibt. Grössere Abwasseranlagen sollen der DIN 1986 entsprechen.

Lfd. Nr.	Art der Leitungen	Lichte Weite mm · mindestens
01	Überlaufleitungen für Waschbecken und Badewannen. Anschlussleitung für ein einzelnes Waschbecken bis 5 Liter Inhalt und höchstens 0,5 m Länge der Leitung Verbindungsleitung von einer Badewanne bis zu einem Badablauf.	35
02	Anschlussleitung für ein einzelnes grösseres Waschbecken oder Bidet. Anschlussleitung bis zu 1,0 m Länge und Gefälle nicht grösser als 1 : 50 oberhalb des Fussbodens für ein einzelnes direkt angeschlossenes Bad.	40
03	Anschlussleitung über 1,0 m Länge oberhalb der Geschossdecke für ein direkt angeschlossenes Bad Anschlussleitung innerhalb und unterhalb der Geschossdecke für ein direkt angeschlossenes Bad Anschlussleitung bis 1,0 m Länge eines Badeablaufes für ein indirekt angeschlossenes Bad oder Brausebad Anschlussleitung für einen Ausguss (Spülstein oder Spültisch), für ein Urinalbecken oder einen Deckenablauf nach DIN 4282	50
04	Anschlussleitung für einen Urinalstand, eine Urinalrinne, einen Deckenablauf nach DIN 4283 oder für Badabläufe.	70
05	Anschlussleitung für einen einzelnen Hofablauf, Kellerablauf oder Spülabort	100
06	Regenfalleitung für Balkone und Dachflächen	
07	Falleitung für Schmutzwasser	70
08	Falleitung für einen einzelnen Spülabort	100
09	Alle Leitungen im Erdreich	100
10	Gewerbliche Spülen mit mehr als 30 Liter Inhalt je Becken müssen eine eigene Falleitung haben oder an eine Falleitung mit nebenstehender lichter Weite angeschlossen sein.	100
11	2 Badewannen im gleichen Geschoss an einer Falleitung	100

8. UNTERHALT, ABÄNDERUNG UND REVISION.

- 8.1. Die Entwässerungsanlagen sind von dem Eigentümer stets in gutem baulichen Zustand zu halten, zu reinigen und zu spülen.
- 8.2. Veränderungen und Erweiterungen dürfen nach der regelrechten Abnahme ohne besondere Genehmigung nicht vorgenommen werden.
- 8.3. Den mit der Aufsicht betrauten Beamten ist bei Tage jederzeit der Zutritt zu den Grundstücken und Entwässerungseinrichtungen zu gestatten, damit sie dieselben auf ihren Zustand prüfen können.
 - 8.3.1. Die Beamten haben ihre Legitimation auf Ersuchen nachzuweisen.
 - 8.3.2. Die vorgefundenen Mängel sind auf Aufforderung zu beseitigen.

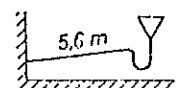
9. ANPASSUNG VORHANDENER ANLAGEN.

- 9.1. Hausentwässerungen oder einzelne Bestandteile derselben, die bei Inkrafttreten dieses Reglementes bereits vorhanden sind, müssen den vorstehenden Bestimmungen innerhalb von 2 Jahren angepasst werden.

10. Sinnbilder und Zeichen für Entwässerungsleitungen und gegenstände (nach DIN 1986)

1	Schmutzwasserleitung			17	Schacht mit offenem Durchfluß		
2	Regenwasserleitung			18	Schacht mit geschlossenem Durchfluß		
3	Mischwasserleitung			19	Rückstau-doppelverschluß		
4	Rohrleitungsmuffe			20	Kellerablauf mit Rückstau-doppelverschluß		
5	Rohrende mit Muffendeckel			21	Fußbodenentwässerung (Keller-, Bad- und Deckenablauf)		
6	Reinigungsrohre			22	Bidet		
7	Falleitung			23	Urinalbecken		
8	Lüftungsleitung ohne und mit Haube			24	Ausguß mit Spülbecken (Stufenspülbecken)		
9	Querschnittsänderung der Rohrleitung			25	Doppelspülbecken		
10	Ferneinlauf			26	Küchenausguß		
11	Hofablauf			27	Waschbecken		
12	Schlammfang			28	Spülabort		
13	Fettabscheider			29	Brausewanne		
14	Benzinabscheider			30	Badewanne		
15	Heizölabscheider				a direkter Anschluß mit Geruchverschluss		
16	Heizölsperre				b+c indirekter Anschluß mit Badablauf		

Anmerkung: Jede Anschlußleitung, die länger als 5 m wird, ist durch Angabe der Länge in Metern zu kennzeichnen.



III. Beschaffenheit und Art der in die Kanäle abzuführenden Abwässer

Art. 13. - In das Abwassernetz dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche:

- für das Aufsichtspersonal des Kanalnetzes und der Abwasserreinigungsanlagen gefährlich sein können,
- die Leitungen und Anlagen beschädigen können,
- den Betrieb der Entwässerung oder der Reinigung stören oder erschweren können,
- die spätere Verwendung des Abwassers und insbesondere des Klärschlammes beeinträchtigen können.

Es ist insbesondere verboten in das Abwassernetz einzuleiten:

- a) Stoffe, welche die Leitung verstopfen können, z.B. Schutt, Sand, Zementwasser, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Brennerei, Schlacht- und Küchenabfälle sowie andere Feststoffe. Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier usw. dürfen nicht an Abwasserleitungen angeschlossen werden;
- b) Kohlenwasserstoffe, insbesondere organische Lösungsmittel (chloriert und nicht chloriert), Mineralöle, tierische und pflanzliche Fette und Öle, Emulsionen, usw.;
- c) Chemikalien wie Säuren, Alkalien, Phenole, Schmerzmetallsalze, Cyanide, Antibiotika, usw.; ausgenommen sind biologisch leicht abbaubare Stoffe wie z.B. Aethylalkohol, Glykol, usw. wenn sie in kleinen Mengen eingeleitet werden;
- d) Abwässer die Giftstoffe, pflanzen- oder bodenschädliche Verbindungen, radioaktive Substanzen, usw. enthalten, sowie nicht desinfizierte Abwässer aus Krankenhausisolierstationen;
- e) Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben, insbesondere aus der Tierhaltung wie z.B. Jauche, Gülle, Mist-sickersaft, Silosickersaft, Brennereirückstände, usw.;
- f) Stoffe welche durch Fäulnis, Zersetzung oder andere Umstände schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten;
- g) Feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie z.B. Benzin, Karbid, usw.;
- h) Abwässer die wärmer als 40° C sind.

Art. 14. - Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht statthaft.

Art. 15. - Wenn unbeabsichtigt gefährliche oder schädliche Stoffe (z.B. durch Auslaufen von Behältern) in die öffentliche Abwasseranlage gelangen, so sind die Zentralkläranlage sowie die Gemeindeverwaltung unverzüglich zu benachrichtigen durch denjenigen der gemäss Artikel 1384 des Zivilgesetzbuches oder kontraktlich das bebaut Grundstück unter seiner Aufsicht hat.

Art. 16. - Für Abwässer, welche unter Artikel 13 genannte Stoffe enthalten, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe bzw. zum Zurückhalten der Abwässer einzubauen und zwar insbesondere:

- a) Fett bzw. Stärkeabscheider für Betriebe und Haushaltungen in denen ungewöhnlich grosse Mengen von fett- bzw. stärkehaltigem Abwasser anfallen (Schlachtereien, Wurst- und Fleischwarenfabriken, Gaststätten, Teigwarenherstellende und Kartoffel- und Fischverarbeitende Betriebe, Kantinen und dergleichen).
- b) Abscheider für Leichtflüssigkeiten (Benzin- bzw. Ölabscheider) mit vorgelagertern Sandfang für Berufsgaragen, Reparaturwerkstätten und Stellplätze, sofern dort Kraftfahrzeuge gewaschen, gewartet oder betankt werden.
- c) Undurchlässige Gruben ohne Überlauf zum Sammeln von Jauche und Gülle mit einer Lagerkapazität von mindestens drei Monaten; an diese Gruben müssen auch die Abläufe der Lagerplätze für Festmist angeschlossen werden, sofern für diese keine eigenen Gruben zur Verfügung stehen.
- d) Undurchlässige Becken ohne Überlauf zum Sammeln des Sickersaftes von Futtersilos, sofern dieser nicht in die Jauchegrube eingeleitet wird; das Volumen dieses Beckens soll wenigstens 1 % der Lagerkapazität des Silos sein.
- e) Absetzbecken zum Klären von Brennereirückständen (Schlempe) vor der Einleitung in das Abwassernetz.

Die unter a) - e) beschriebenen Anlagen müssen regelmässig gewartet und gereinigt werden, die Gruben und Abscheider müssen rechtzeitig geleert werden, wobei die gesammelten Abfälle bzw. das Abscheidegut weggeschafft werden müssen und an keiner anderen Stelle dem Abwasserkanal wieder zugeführt werden dürfen.

Der Anschlussnehmer ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine versäumte Entleerung der Gruben bzw. Abscheider entsteht.

Art. 17. - Die Einleitung von Fabrik- und Gewerbeabwässer, sowie von Abwässern aussergewöhnlicher Art und Menge ist nur unter Beobachtung der vom Bürgermeister in jedem einzelnen Falle festgesetzten Bedingungen gestattet.

Art. 18. - Wenn Art und Menge der Abwässer sich ändern, hat der Anschlussnehmer unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde die erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme und die Reinigung der erhöhten Abwassermenge oder des veränderten Abwassers nicht aus, behält sich die Gemeinde das Recht vor, die Aufnahme dieser Abwassermengen zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklart, zusätzlich die Kosten für die Erweiterung der Abwasseranlagen zu tragen.

Art. 19. - Werden Abwässer eingeleitet, die den begründeten Verdacht aufkommen lassen, dass ihre Aufnahme in das Entwässerungsnetz nach Art 13, 14, 17 und 18 verboten ist, so ist die Gemeinde jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vornehmen zu lassen. Diese Untersuchungen können je nach Lage des Falles auch periodisch erfolgen.

IV. Grundstückskläranlagen

Art. 20. - Grundstückskläranlagen müssen angelegt werden:

- a) wenn die Befreiung vom Anschluss an die Kanalleitung erteilt ist,
- b) wenn die Gemeinde eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt,

- c) wenn keine öffentliche Entwässerungsanlage (Kanal mit Zentralkläranlage) vorhanden ist, und in absehbarer Zeit auch nicht gebaut wird,
d) wenn in die Abwasserleitung menschliche Abgänge nicht eingeführt werden dürfen. In diesem Falle darf der Überlauf aus der Grundstückskläreinrichtung ausnahmsweise und nur gegen jederzeitigen Widerruf und auch nur dann an die Netzleitung angeschlossen werden, nachdem das Abwasser unschädlich gemacht worden ist.

Bezüglich der unter c) genannten Bedingungen kann der Bürgermeister einen Antragsteller von der Verpflichtung zum Bau einer Grundstückskläreinrichtung entbinden, wenn eine öffentliche Abwasseranlage bzw. eine Zentralkläranlage im Begriffe sind ausgeführt zu werden und die abzuleitenden Abwässer somit in absehbarer Zeit auf normalem Wege behandelt werden können.

Art. 21. - Grundstückskläreinrichtungen zum Vorklären von häuslichem Schmutzwasser (z.B. Faulgruben, zwei-stöckige Absetzanlagen, usw.) sind nicht zulässig, wenn das Grundstück an eine zur Aufnahme und Behandlung der Abwässer bestimmte öffentliche Entwässerungsanlage mit Zentralkläranlage angeschlossen werden kann. Bestehende Anlagen sind in diesem Falle spätestens 2 Jahre nach Inkrafttreten des vorliegenden Reglementes ausser Betrieb zu nehmen und ein direkter Anschluss ist herzustellen.

Art. 22. - Die Grundstückskläreinrichtung muss nach den anerkannten Regeln der Abwassertechnik und den bauaufsichtlichen Bestimmungen hergestellt und betrieben werden. Die Einleitung von Regenwasser in die Absetzanlage ist nicht zulässig.

Art. 23. - Für den ordnungsgemässen Betrieb von Grundstückskläreinrichtungen, sowie für ihre einwandfreie Wartung, Reinigung und Entleerung ist der Eigentümer verantwortlich.

Die Gemeindeverwaltung behält sich das Recht vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften, die Entleerung der Gruben, sowie die Abfuhr des Schlammes selbst durchzuführen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen; die entstehenden Kosten werden den in Frage kommenden Eigentümern in Rechnung gestellt.

Bei Anlagen, deren Ablauf in das öffentliche Abwassernetz oder in einen Vorfluter geleitet wird, kann die Gemeindeverwaltung bei Nichtbefolgung der Vorschriften, den Betrieb der Kläranlage auf Kosten der Anschlussnehmer selbst übernehmen.

Art. 24. - Sickerschächte sind nicht zulässig. Von diesem Verbot kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn alle Vorkehrungen getroffen wurden, die das Eindringen von Stoffen verhindern, die geeignet sind das Grundwasser zu verunreinigen, und wenn das Gutachten des Sanitätsinspektors eingeholt wurde.

Art. 25. - Bei Entwässerungsanlagen, insbesondere bei Grundstückskläranlagen, deren Ablauf in ein öffentliches Gewässer (Vorfluter) eingeleitet wird, müssen die erforderlichen Genehmigungen bei den für die Ausführung der Gesetzgebung über Wasserwirtschaft und Gewässerschutz zuständigen staatlichen Dienststellen beantragt werden.

V. Festsetzung der Kanalisationsgebühren

Art. 26. - Der Anschluss an die Kanalisation und deren Benutzung, sowie die Inanspruchnahme der Leistungen der Gemeindedienste, unterliegen Gebühren, welche vom Gemeinderat in einem gesonderten Taxenreglement festgelegt werden.

VI. Übergangsbestimmungen

Art. 27. - Bestehende Abwasseranlagen und Anschlüsse an die Hauptleitung müssen dem gegenwärtigen Reglement sowie den gemäss Art. 28 erlassenen technischen Ausführungsbestimmungen innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten angepasst werden.

VII. Technische Ausführungsbestimmungen

Art. 28. - Die im Anhang erlassenen technischen Ausführungsbestimmungen für den Bau und die Wartung von Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke sind integraler Bestandteil dieses Reglementes.

VIII. Strafbestimmungen

Art. 29. - Die Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen gegenwärtigen Reglementes werden, soweit das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht, mit einer Geldbusse von 250 bis 2.500 Franken und mit einer Gefängnisstrafe von 1-7 Tagen oder nur mit einer dieser Strafen bestraft.

Jedes Urteil ordnet die vorschriftsmässige Instandsetzung innerhalb einer bestimmten Frist an.

Art. 30. - Die Bestimmungen des Kanalisationsreglementes vom 28. September 1966 sind hiermit abgeschafft.

Also beschlossen in der Sitzung, Datum wie eingangs.

(Folgen die Unterschriften)

Für gleichlautenden Auszug.

Der Bürgermeister,



Der Sekretär,

